

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet die von uns auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erfolgte analoge Berechnung einer oder mehrerer Leistungen.

Die Behandlung der Parodontitis wurde aufgrund der sog. S-3 Leitlinie wissenschaftlich aktualisiert und modernisiert. Dieser Standard wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss ab 1. Juli 2021 in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Dies geschah im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit. Seit dieser Zeit können gesetzlich Versicherte im Anschluss an die Diagnose „Parodontitis“ nach dem dort festgelegten stufenweise ablaufenden, aufeinander aufbauenden Therapiekonzept behandelt werden. Dabei sind die Therapiestufen vom Schweregrad abhängig und jedes Stadium bedarf unterschiedlicher Interventionen.

Eine solche, aktualisierte Parodontitisbehandlung, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen folgt und damit neue Qualitätsstandards setzt, muss selbstverständlich auch privatversicherten Patienten zur Verfügung stehen. Viele der neuen Gebührenpositionen in der kassenzahnärztlichen Gebührenordnung BEMA können nicht den bekannten und nun veralteten GOZ-Positionen zugeordnet werden. In Anlehnung an die PAR-Richtlinie und die neuen Abrechnungspositionen im BEMA hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ein Positionspapier erstellt und in tabellarischer Form Hinweise zur Privatabrechnung gegeben, wie das innovative PAR-Konzept auch bei Privatpatienten umgesetzt werden kann. Diese fachliche Bewertung zeigt, wie groß die Lücken in der seit 2012 gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind.

Die Beanstandung dieser analog zu berechnenden Leistungen durch kostenerstattende Stellen missachtet Ihren Anspruch als privatversicherter/beihilfeberechtigter Patient auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt in der Zahnmedizin.

Dabei hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 GOZ die – ersatzweise analoge - Berechnung bewusst in die Gebührenordnung für Zahnärzte aufgenommen, weil das Gebührenverzeichnis der GOZ nicht alle möglichen und sinnvollen zahnärztlichen Leistungen umfasst und auch keine regelmäßige Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt erfolgt. Für derartige, nicht im Gebührenverzeichnis beschriebene oder wissenschaftlich weiterentwickelte, Leistungen ist die analoge Berechnung bestimmt: Solche Behandlungen sind anstelle der veralteten oder nicht beschriebenen Leistung mit einer gleichwertigen anderen Leistung des Gebührenverzeichnisses zu berechnen.

Bestätigt wird unsere Einschätzung durch die offizielle Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf eine Anfrage eines Mitglieds des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 20/1678 vom 11.05.2022), in der es heißt:

"Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ ... nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll. Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können."

Und weiter: „Die Bundeszahnärztekammer veröffentlicht hierzu Abrechnungsempfehlungen z.B. auch für die angesprochene Parodontitis-Behandlung.“ Es folgt der Verweis auf die Analogempfehlung der BZÄK.

Das für die GOZ zuständige Bundesministerium unterstreicht damit eindrucksvoll Aufgabe, Bedeutung und Berechtigung analoger Berechnungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Es kann jedoch sein, dass versicherungstarifliche/-vertragliche Vereinbarungen oder beihilferechtliche Beschränkungen die Erstattung derartiger Leistungen nicht vorsehen. Der Vergütungsanspruch Ihres Zahnarztes bleibt von diesem Erstattungsverhalten allerdings unberührt.

Unabhängig hiervon empfehlen wir Ihnen, unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, bei Ihrer Versicherung/Beihilfestelle eine Nacherstattung einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Zahnärztin/ Ihr Zahnarzt